

Gesetz über den Bebauungsplan Veddel 1

Vom 3. Mai 1978

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Veddel 1 für den Geltungsbereich Sieldich - Veddeleer Brückenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 135) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2257) bezeichneten Vermögenssachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögenssachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der

Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Erdgeschossen der Gebäude, die an begehren Verkehrsflächen liegen, sind nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten sowie sonstige Läden zulässig.










2. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1238) werden ausgeschlossen.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gas- und Wasserwerke GmbH, der Hamburger Gas- und Wasserwerke GmbH, der Hamburger Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.




4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Bebauungsplan Veddel 1

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  **MK** Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend**
- z.B. II**
- z.B. ①**
- GR** Grundfläche der baulichen Anlagen
- GF** Geschosfläche
- g** geschlossene Bauweise
-  Baugrenze
-  Durchgang
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
-  Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnungen

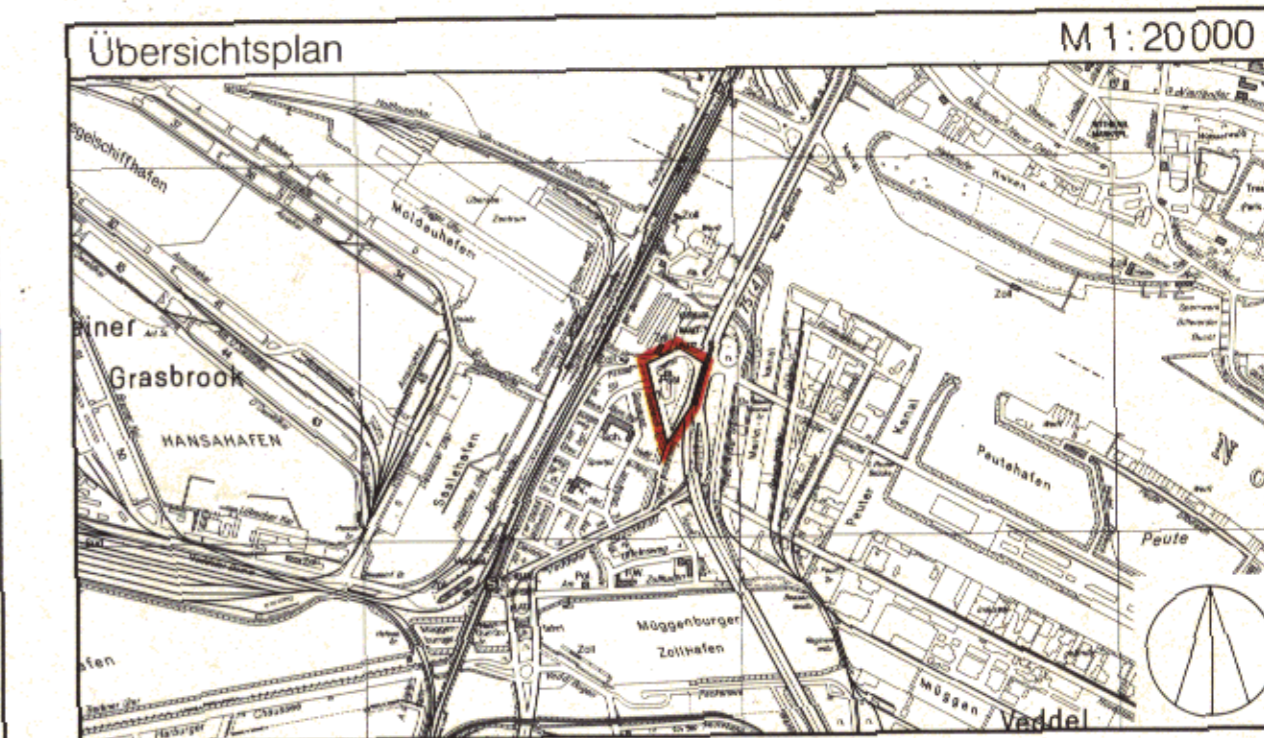
-  **A** Vorhandene Abwasserleitung
-  Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 1238)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1977



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



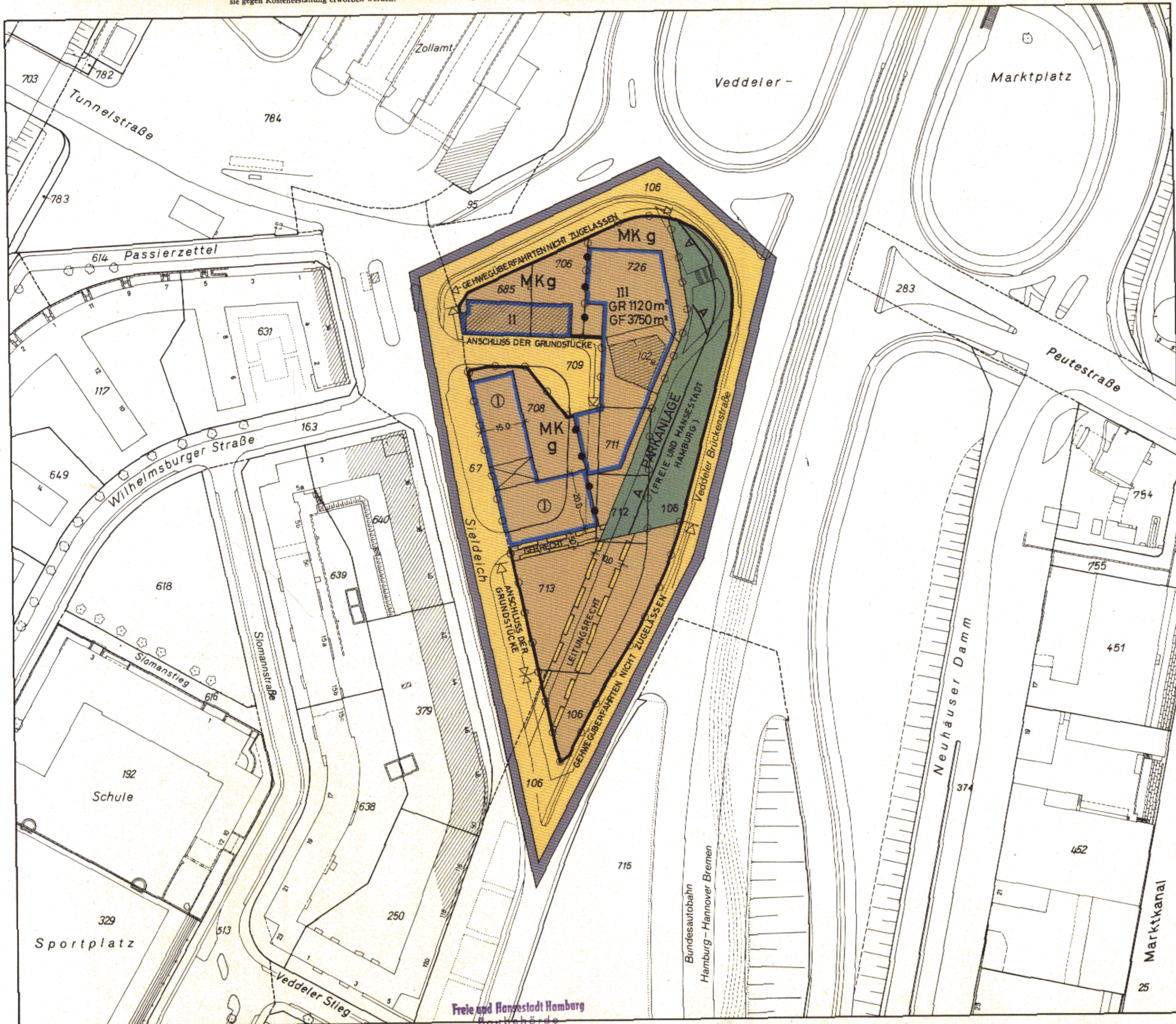
Bebauungsplan Veddel 1

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte

Ortsteil 135

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978



Freie und Hansestadt Hamburg
Bau- und Stadtplanungsamt
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv № 23890

Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 6

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 6 für den Geltungsbe-
reich Nordkanalstraße — Nagelsweg — Amsinckstraße — Am
Mittelkanal — Sonninstrasse (Bezirk Hamburg-Mitte, Orts-
teil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-
legt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staats-
archiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können
beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-
stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbau-
gesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesge-
setzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-

schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-
spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-
tigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt,
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des
Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-
spruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-
beachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung
der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttre-
ten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständi-
gen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt
nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt
worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachste-
hende Vorschrift:

Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungs-
verordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundes-
gesetzblatt I Seite 1764) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Veddel 1

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Veddel 1 für den Geltungsbereich
Sieldeich — Veddeler Brückenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte,
Ortsteil 135) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-
legt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim
Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können
beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienst-
stunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche
Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können
sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbau-
gesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundes-
gesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Ent-
schädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-
spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflich-
tigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn
nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalen-
derjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögens-
nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs her-
beigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-
beachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der

Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Erdgeschossen der Gebäude, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, sind nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig.
2. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Bahrenfeld 32

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 32 für den Geltungsbereich Sibeliusstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 2471, 2596, 2603 (Sibeliusstraße) und 2601 der Gemarkung Bahrenfeld — Bahnanlagen — über das Flurstück 2478 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteil 215) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat